



Geschäfts- und Finanzreglement

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Mitgliedschaft	1
III.	Mitgliederbeiträge	1
	A. Aktivmitgliedschaft	1
	B. Partnermitgliedschaft	2
IV.	Delegiertenversammlung.....	2
V.	Fachbereiche.....	3
VI.	Kommissionen.....	3
VII.	Arbeitsgruppen	4
VIII.	Finanzen	5
	A. Zuständigkeiten und Kompetenzen	5
	B. Entschädigungen und Spesen	5
IX.	Schlussbestimmungen	6



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

- ¹ Dieses Reglement stützt sich auf die Statuten vom 22.06.2019. Es erwähnt nur die zu den Statuten ergänzenden Regelungen.
- ² Das Reglement enthält insbesondere Regelungen zu Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträgen, Delegierten, Fachbereichen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Entschädigungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Fachbereiche

Der Verband umfasst insbesondere die folgenden Fachbereiche:

- Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung
- Elektroplanung
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung
- Gebäudeautomation
- Sicherheitstechnik

Art. 3 Voraussetzungsprüfung

- ¹ Die Sektionen prüfen die Voraussetzungen einer Aktivmitgliedschaft. Zu den zu prüfenden Voraussetzungen gehören unter anderem Handelsregistereintrag, Tätigkeitsbereiche, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und des Gesamtarbeitsvertrags.
- ² Die Geschäftsstelle prüft im Auftrag des Vorstands die Voraussetzungen bei Partnermitgliedschaften. Zu den zu prüfenden Voraussetzungen gehören unter anderem Tätigkeitsbereiche, Ziele und Zweck.

Art. 4 Melde- und Anhörungspflicht

- ¹ Die Sektionen sind dazu verpflichtet, der Geschäftsstelle die Aufnahme, die Ablehnung oder den Austritt eines Mitglieds sowie das Erlöschen einer Mitgliedschaft unverzüglich mitzuteilen.
- ² Vor dem Ausschluss eines Mitglieds ist die Sektion resp. der Verband frühzeitig zu informieren. Ein Ausschluss soll erst nach erfolgter Anhörung des Verbands resp. der Sektion vollzogen werden.

III. Mitgliederbeiträge

A. Aktivmitgliedschaft

Art. 5 Geltungsbereich und Zusammensetzung

- ¹ Die Mitgliederbeiträge an den Verband werden unabhängig von den Beiträgen an die Sektionen erhoben. Diese verfügen über eigene Beitragsmodelle.
- ² Die Berechnung erfolgt anhand von Daten, die von der Geschäftsstelle jährlich erhoben werden. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, der Geschäftsstelle die benötigten Angaben und Unterlagen wahrheitsgetreu, vollständig und innert der gesetzten Frist abzugeben. Mitglieder, die der Geschäftsstelle die benötigten Unterlagen nicht fristgerecht einreichen, werden nach Ermessen des Vorstands eingeschätzt. Diese Einschätzung wird definitiv, wenn die Unterlagen nicht innert einer Frist von 60 Tagen nachgereicht werden.
- ³ Der jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Lohnsummenbeitrag zusammen. Diese Beiträge werden von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets jährlich festgelegt und auf der Webseite des Verbands publiziert.
- ⁴ Neu eintretende Mitglieder bezahlen eine einmalige, vom Vorstand festgelegte Eintrittsgebühr. Der Betrag wird auf der Webseite des Verbands publiziert.



Art. 6 Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen

- ¹ Der Grundbeitrag wird auf der Basis der gemeldeten SUVA-Lohnsumme oder bei nicht der SUVA unterstellten Unternehmen der UVG-Lohnsumme des vorletzten Jahres berechnet.
- ² Der Lohnsummenbeitrag wird auf der Basis der gemeldeten SUVA-Lohnsumme oder bei nicht der SUVA unterstellten Unternehmen der UVG-Lohnsumme des Vorjahres berechnet.
- ³ Für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die massgebende SUVA- bzw. UVG-Lohnsumme in jedem Fall mindestens das UVG-Maximum gemäss der Verordnung über die Unfallversicherung (Art. 22 UVV); bei allen übrigen Unternehmen (namentlich bei Einzelfirmen, Kommandit- und Kollektivgesellschaften) wird die deklarierte Lohnsumme um diesen Betrag erhöht.
- ⁴ Für die Bemessung der Jahresbeiträge sind diejenigen SUVA- bzw. UVG-Lohnsummen abzugsfähig, die nachweisbar als Bemessungsgrundlage des Jahresbeitrags eines anderen schweizerischen Arbeitgeberverbandes oder Berufsverbandes heran gezogen werden.
- ⁵ Für die Bemessung der Jahresbeiträge für Unternehmen, die nur teilweise in der Branche tätig sind, wird nur jener Teil der SUVA- resp. UVG-Lohnsumme berücksichtigt, welcher der Branche zugeordnet werden kann. Administrations- und Verwaltungslöhne werden mit einem Zuschlag von 20 Prozent mitberücksichtigt.
- ⁶ Beiträge an Fachverbände oder Fachgruppen sind nicht abzugsfähig. Nicht abzugsfähig sind insbesondere auch die Löhne des Laden- und Büropersonals sowie der Lernenden.

B. Partnermitgliedschaft

Art. 7 Geltungsbereich und Zusammensetzung

- ¹ Die Mitgliederbeiträge an den Verband werden unabhängig von den Beiträgen an die Sektionen erhoben. Diese verfügen über eigene Beitragsmodelle.
- ² Der Jahresbeitrag für eine Partnermitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt und auf der Webseite des Verbands publiziert.

IV. Delegiertenversammlung

Art. 8 Berechnung der Delegierten

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten der Sektionen und Direktmandatierten zusammen.
- ² Jede Sektion hat mindestens zwei Delegierte. Sie erhält pro 30 Aktivmitglieder einen Delegierten oder eine Delegierte. Für Bruchteile über 15 Aktivmitglieder erhält sie eine zusätzliche Delegierte oder einen zusätzlichen Delegierten.
- ³ Aktivmitglieder ab einer SUVA- resp. UVG-Lohnsumme in der Elektrobranche von 8 Mio. Franken erhalten eine Delegiertenstimme. Für jede weitere SUVA- resp. UVG-Lohnsumme in der Elektrobranche von 8 Mio. Franken erhalten sie eine zusätzliche Delegiertenstimme. Der Anteil der Direktmandate darf 49 Prozent an der Gesamtzahl der Delegierten nicht überschreiten.
- ⁴ Für die Berechnung der Zahl der Delegierten und deren Verteilung zwischen Direktmandaten und Sektionen sind die Angaben per Ende des Vorjahres ausschlaggebend.
- ⁵ Wird Art. 18 Abs. 3 der Statuten verletzt, wird das Verhältnis Aktivmitglieder pro Delegierte gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements für die Berechnung angepasst.

Art. 9 Meldepflicht

- ¹ Die Sektionen und die Aktivmitglieder mit Direktmandatierten sind dazu verpflichtet, die Delegierten und allfällige Mutationen bei den Delegierten der Geschäftsstelle zu melden. Nicht gemeldete Delegierte erhalten kein Stimm- und Wahlrecht.
- ² Die Geschäftsstelle gleicht die Delegiertenlisten nach der Neuberechnung der Delegierten jährlich mit den Sektionen und den Aktivmitgliedern ab.



V. Fachbereiche

Art. 10 Organisation und Aufgaben

- ¹ Die vom Vorstand eingesetzten Fachbereiche erhalten ein Pflichtenheft. Darin sind Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen geregelt.
- ² Die von den Fachbereichen an den Vorstand eingereichten Anträge werden vorgängig der Geschäftsstelle zur Stellungnahme vorgelegt, damit diese eine Einschätzung der damit verbundenen Ressourcen abgeben kann.
- ³ Die Vertretung der Anträge der Fachbereiche erfolgt in der Regel durch die oder den Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende kann diese Aufgabe auch an Mitarbeitende der Geschäftsstelle delegieren.
- ⁴ Die Zahl der Fachbereichsmitglieder richtet sich nach dem Umfang der Arbeiten.
- ⁵ Die Fachbereiche tagen nach Bedarf. Über die Einberufung entscheidet der oder die Vorsitzende.
- ⁶ Für die im Kompetenzbereich der Fachbereiche liegenden Entscheide ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der oder die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 11 Unterstützung durch die Geschäftsstelle

- ¹ Die Fachbereiche werden von einer oder einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle fachlich beraten und administrativ begleitet.
- ² Der oder dem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen und Arbeitsunterlagen, die Protokollführung, die fachliche Sachbearbeitung des gesamten Aufgabenbereichs, die fachliche Beratung des Fachbereichs und die Ausführung von durch den Fachbereich gefassten Beschlüsse, soweit diese in ihrem oder seinem Kompetenzbereich liegen.

VI. Kommissionen

Art. 12 Organisation und Aufgaben

- ¹ Die vom Vorstand eingesetzten Kommissionen erhalten ein Pflichtenheft. Darin sind Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen geregelt.
- ² Die von den Kommissionen an den Vorstand eingereichten Anträge werden vorgängig der Geschäftsstelle zur Stellungnahme vorgelegt, damit diese eine Einschätzung der damit verbundenen Ressourcen abgeben kann.
- ³ Die Vertretung der Anträge der Kommissionen erfolgt in der Regel durch die oder den Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende kann diese Aufgabe auch an Mitarbeitende der Geschäftsstelle delegieren.
- ⁴ Die Zahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Umfang der Arbeiten.
- ⁵ Die Kommissionen tagen nach Bedarf. Über die Einberufung entscheidet der oder die Vorsitzende.
- ⁶ Für die im Kompetenzbereich der Kommissionen liegenden Entscheide ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der oder die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 13 Unterstützung durch die Geschäftsstelle

- ¹ Die Kommissionen werden von einer oder einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle fachlich beraten und administrativ begleitet.
- ² Der oder dem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen und Arbeitsunterlagen, die Protokollführung, die fachliche Sachbearbeitung des gesamten Aufgabenbereichs, die fachliche Beratung der Kommission und die Ausführung von durch die Kommission gefassten Beschlüsse, soweit diese in ihrem oder seinem Kompetenzbereich liegen.



Art. 14 Kommission für Sozialpartnerschaft

- ¹ Die Kommission für Sozialpartnerschaft ist für alle Fragen rund um die Sozialpartnerschaft, die Ausgestaltung und den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags und der Allgemeinverbindlichkeitserklärung zuständig. Ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.
- ² Die Kommission für Sozialpartnerschaft besteht aus acht Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand gewählt. Sieben der acht Mitglieder müssen Aktivmitglieder sein und entsprechende Führungsaufgaben innehaben.
- ³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt maximal zehn Jahre. Die Kommissionsmitglieder sind letztmals ein Jahr vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters wählbar. Sie scheiden zudem automatisch am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.
- ⁴ Für die im Kompetenzbereich der Kommission liegenden Entscheide ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 15 Schweizerische Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität gemäss Berufsbildungsverordnung (BBV)

Die Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität (Art. 12 Abs. 1^{bis} BBV) sind nicht Bestandteil des vorliegenden Geschäfts- und Finanzreglements. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in den separaten Verordnungen des SBFI über die berufliche Grundbildung geregelt.

Art. 16 Kommission für Qualitätssicherung

Die Kommission für Qualitätssicherung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Geschäfts- und Finanzreglements. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission werden in den Prüfungsordnungen (vormals Reglemente) über die höheren Fachprüfungen resp. Prüfungsordnungen über die Berufsprüfungen geregelt.

VII. Arbeitsgruppen

Art. 17 Einsetzung, Auflösung, Organisation und Aufgaben

- ¹ Zur Bearbeitung besonderer, sachlich und zeitlich begrenzter Projekte kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Gehen Arbeiten der Arbeitsgruppen über ordentlich budgetierte Ausgaben hinaus, sind die mit der Einsetzung der Arbeitsgruppe verbundenen finanziellen Aufwände durch den Vorstand zu genehmigen.
- ² Nach Projektabschluss werden die Arbeitsgruppen durch den Vorstand aufgelöst.
- ³ Wählbar sind Aktivmitglieder und Fachpersonen. Die Zahl der Arbeitsgruppenmitglieder richtet sich nach dem Umfang der Arbeiten.
- ⁴ Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.
- ⁵ Arbeitsgruppen erhalten einen schriftlich formulierten Auftrag. Darin sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geregelt.
- ⁶ Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf. Über die Einberufung entscheidet der oder die Vorsitzende.
- ⁷ Für die im Kompetenzbereich der Arbeitsgruppen liegenden Entscheide ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der oder die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 18 Unterstützung durch die Geschäftsstelle

- ¹ Die Arbeitsgruppen können von einer oder einem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle fachlich beraten und administrativ begleitet werden.
- ² Der oder dem Mitarbeitenden der Geschäftsstelle obliegen in diesen Fällen insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen und Arbeitsunterlagen, die Protokollführung, die fachliche Sachbearbeitung des gesamten Aufgabenbereichs, die fachliche Beratung der Arbeitsgruppe und die Ausführung von durch die Arbeitsgruppen gefassten Beschlüssen, soweit diese in ihrem oder seinem Kompetenzbereich liegen.



VIII. Finanzen

A. Zuständigkeiten und Kompetenzen

Art. 19 Ausgaben

- ¹ Die Geschäftsstelle kann diejenigen Ausgaben tätigen, die im genehmigten Budget oder gemäss Artikel 20 dieses Reglements vorgesehen sind.
- ² Betreffend Zeichnungsberechtigung gelten die im Betriebsreglement der Geschäftsstelle festgehaltenen wertmässigen Begrenzungen.

Art. 20 Nicht budgetierte Ausgaben

- ¹ Nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zu CHF 30'000.- pro Fall und Verpflichtungen für wiederkehrende Ausgaben von bis zu CHF 10'000.- pro Fall mit einer Laufzeit von maximal drei Jahren liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung. Insgesamt ist die finanzielle Kompetenz der Geschäftsleitung für Ausgaben ausserhalb des Budgets auf CHF 150'000.- pro Jahr begrenzt.
- ² Nicht budgetierte einmalige Ausgaben über CHF 30'000.- pro Fall und Verpflichtungen für wiederkehrende Ausgaben von über CHF 10'000.- pro Fall mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren liegen in der Kompetenz des Finanzausschusses. Insgesamt ist die finanzielle Kompetenz des Finanzausschusses für Ausgaben ausserhalb des Budgets auf CHF 250'000.- pro Jahr begrenzt.
- ³ Für Investitionen gelten dieselben Regelungen wie für Ausgaben.
- ⁴ Die Geschäftsleitung informiert den Finanzausschuss über die von ihr bewilligten, nicht budgetierten Ausgaben.
- ⁵ Der Finanzausschuss informiert den Vorstand über die bewilligten, nicht budgetierten Ausgaben.

Art. 21 Zeichnungsbefugnisse

- ¹ Für alle Mitglieder verbindliche Verträge und Vereinbarungen (z.B. Gesamtarbeitsvertrag) dürfen erst nach erfolgter Genehmigung durch die Delegiertenversammlung rechtsgültig unterzeichnet werden.
- ² Eine Unterzeichnung, mit schriftlichem Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, ist ebenfalls möglich. Diese Verträge werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten und durch die Direktorin oder den Direktor unterzeichnet.
- ³ Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und mit einem finanziellen Umfang von über CHF 500'000.- werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Direktorin oder dem Direktor unterzeichnet. Das gleiche gilt für einmalige Verträge von über CHF 100'000.-.
- ⁴ Alle anderen Verträge – sofern sie im Budget enthalten sind – werden vom zuständigen Abteilungsleitenden und der Direktorin oder dem Direktor unterzeichnet.

B. Entschädigungen und Spesen

Art. 22 Grundsatz

- ¹ Mit Ausnahme der Geschäftsstelle erfolgt die Arbeit innerhalb des Verbands im Milizsystem.
- ² Für die Milizarbeit werden Jahrespauschalen oder Sitzungsgelder entrichtet. Diese sind derart auszugestalten, dass die im Milizsystem tätigen Personen eine angemessene Entschädigung für ihren Arbeitsausfall sowie den Ersatz ihrer Auslagen erhalten.
- ³ Die Details sind im Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.

Art. 23 Entschädigungen

- ¹ Die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin oder der Präsident erhalten für ihre ordentliche Verbandstätigkeit im Rahmen ihres Pflichtenhefts eine Entschädigung.
- ² Die Mitglieder der übrigen Verbandsorgane erhalten eine Sitzungsentschädigung.
- ³ Die Höhe der Entschädigungen ist im Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.



IX. Schlussbestimmungen

Art. 24 Datenschutz

- ¹ Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft.
- ² Auf der Webseite des Verbands werden jedoch Angaben wie Name, Adresse und Tätigkeitsbereich des Aktivmitglieds (keine personenbezogenen Daten) veröffentlicht.
- ³ Im Rahmen von Anlässen, Seminaren, Kursen etc. werden Listen der Teilnehmenden geführt. Die dort aufgeführten Daten werden einzig für verbandsinterne Zwecke verwendet.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 22.06.2019 genehmigt und trat gleichentags in Kraft.

Die Änderung von Art. 15 wurde von der Delegiertenversammlung vom 28.04.2022 genehmigt.